

3685/J XX.GP

Anfrage

der Abg. Dr. Pumberger, Dr. Povysil und Kollegen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Identitätsschwindel mit der Versicherungskarte
Unter dem Titel „Freispruch nach Schwindel mit Krankenversicherung“ meldet die „Kronen - Zeitung“ am 22.1.1998 den Fall eines sich illegal und unversichert in Österreich aufhaltenden Afrikaners, der an einer schweren Lungenentzündung litt. Der Kranke wurde von zwei Freunden, einer davon ist Beamter bei der UNO, ins SMZ - Ost in Wien gebracht, wobei einer der beiden in Österreich lebenden Ausländer seine Versicherungskarte dem illegalen Ausländer zur Verfügung stellte.

Eine Betrugsanzeige endete mit Freispruch. Die Begründung lautete: da Lebensgefahr bestand, wäre der Kranke jedenfalls ins Spital aufgenommen und behandelt worden.

Es ist nun die Frage, ob sich die geschädigte Krankenkasse mit diesem Urteil zufrieden gegeben hat, da Ausländer, die sich weniger als sechs Monate im Inland aufhalten, für die Behandlungskosten selbst aufzukommen haben; die Ausnahme der Unabweisbarkeit, sofern diese im Inland eingetreten ist, geht zu Lasten des Spitalserhalters, in diesem Falle also des Wiener Krankenanstaltenverbundes. Behandlungskosten anerkannter Flüchtlinge werden vom Bundesministerium für Inneres finanziert.

Sollte dieses Urteil Rechtskraft erlangen, wäre damit ein Präzedenzfall geschaffen, der die Beitragszahler zur gesetzlichen Krankenversicherung in Hinkunft nicht unbeträchtlich belasten würde: der Wiener Gesundheitsstadtrat mußte in einer Anfragebeantwortung zugeben, daß die Wiener Krankenanstalten (ohne Wilhelminenspital) im Jahr 1994 die entstandenen Kosten für 2.025 Patienten wegen Uneinbringlichkeit abschreiben mußten. Wenn Versicherungskartenschwindel nicht als Betrug gewertet wird, kommt es zur Kostenüberwälzung auf die beschwindelte Krankenkasse.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die geschädigte Krankenkasse gegen dieses Urteil (Freispruch trotz Versicherungskartenschwindels) berufen hat ?
2. Sollte dieses Urteil Rechtskraft erlangen:
welche rechtlichen Folgen hat dieser Präzedenzfall (Behandlung eines illegalen Ausländers auf Kosten der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung) für die österreichischen Krankenkassen ?

3. Da fremde Staatsangehörige, die sich weniger als sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben, für die Behandlungskosten selbst aufkommen müssen:

Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die gesetzliche Krankenversicherung, deren Versicherungskarte vom ausländischen Inhaber mit der Absicht des Identitätsschwindels zugunsten seines sich illegal in Österreich aufhaltenden Freundes im Krankenhaus SMZ - Ost vorgelegt wurde, Schadenersatz

- a) vom an Lungenentzündung erkrankten Afrikaner,
- b) seinem Freund, der ihm die Versicherungskarte „borgte“,
- c) vom SMZ - Ost, das diese Versicherungskarte akzeptierte, gefordert hat ?

4. Stehen Ihrem Ressort neuere Schätzungen oder Berechnungen über das Ausmaß des sogenannten "Gratis - Gesundheitstourismus" von Ausländern in Österreich zur Verfügung ?

5. Wenn ja: wie ist die Entwicklung seit 1994, als der Wiener Gesundheitsstadtrat bekanntgab, daß 1994 (unter Berücksichtigung aller Ausnahmen) Ausländer allein in Wiener Spitälern 51.813 Pflage tage verbracht haben und die Kosten für 2.025 Personen als uneinbringlich abgeschrieben werden mußten ?

6. Was werden Sie unternehmen, um diesen „Gratis - Gesundheits - tourismus“ nach Österreich zu unterbinden, um die österreichischen Steuer - und Beitragszahler zu entlasten ?

7. Werden Sie mit den für internationale Gesundheitsprogramme zuständigen Stellen in der WHO und der EU über die Steigerung der Effizienz dieser Hilfsprogramme Verhandlungen aufnehmen, da die Behandlung schwerkranker Personen in ihren Heimatländern zweifellos rascher, gezielter und billiger erfolgen kann als im Zuge einer illegalen Einreise nach Österreich ?